AMTSBLATT
FÜR DIE STADT
SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 38 | Freitag, den 2. Oktober 2026 | Nummer 39

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

249 Sitzung des Ortsbeirates Kressenbach 2
250 Sitzung des Ortsbeirates Klosterhöfe 3
251 Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Kalten Marktes vom 06.11.2026 bis 10.11.2026 in Schlüchtern-Innenstadt 4

Aus dem Rathaus wird berichtet

252 Sprechstunden des Versorgungsamtes 6
253 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern 6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

249 Stadt Schlüchtern

Schlüchtern, 1. Oktober 2026

Bekanntmachung

Sitzung des Ortsbeirates Kressenbach

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2026, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Kressenbach, Mühlengrund 2, 36381 Schlüchtern-Kressenbach

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Begrüßung und Eröffnung
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Genehmigung des letzten Protokolls
4	Bericht des Ortsvorstehers
5	Planung Herbstaktion Kressenbach
6	Anregungen / Anfragen / Informationen
6.1	Mitglieder des Ortsbeirates
6.2	Bürgerinnen und Bürger
7	Verwendung OBR-Budget
8	Verschiedenes

Mit freudlichen Grüßen

Holger Gärtner

250 Stadt Schlüchtern

Schlüchtern, 1. Oktober 2026

Bekanntmachung
Sitzung des Ortsbeirates Klosterhöfe

Sitzungstermin: Montag, 12.10.2026, 20:00 Uhr
Raum, Ort: Schulungsraum, Feuerwehrgerätehaus Klosterhöfe, Gomfritz

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Eröffnung und Begrüßung
2	Beschlussfassung über
2.1	Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
2.2	Besprechung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 13.07.2026
3	Bericht des Ortsvorstehers Wassersparaktion Dorfentwicklung (mit Bericht vom 27.09.2026 von Doreen Bettermann) Sachstand Freiflächen PV-Anlage
4	Antrag zum Haushalt der Stadt Schlüchtern
5	Ortsbeiratsbudget
6	Internetseite
7	Veranstaltungsplanung 2026/2027
8	Bänke in der Gemarkung Klosterhöfe
9	Sachstand zur Befragung zur Kommunikation im Dorf
10	Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
11	Verschiedenes

Mit freudlichen Grüßen

Friedrich Dänner

251 ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER LADENÖFFNUNGSZEITEN ANLÄSSLICH DES KALTEN MARKTES VOM 06.11.2026 BIS 10.11.2026 IN SCHLÜCHTERN-INNENSTADT

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern erlässt auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Kalten Marktes in Schlüchtern (06.11.2026 bis 10.11.2026) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in den Bereichen Obertorstraße, Unter den Linden, Klosterstraße, Wassergasse und Krämerstraße in 36381 Schlüchtern erlaubt:

am Sonntag, den 08. November 2026, in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr

Diese Verfügung gilt nicht für Gewerbebetriebe aus dem Banken- oder Versicherungsbereich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:
Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Mesen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden.
Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf sechs zusammenhängende Stunden bis längstens 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses.
Der Kalte Markt ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet. In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Markt und den geöffneten Geschäften besteht ebenfalls, da diese sich auf dem festgesetzten Marktgelände befinden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte ist wesentlich kleiner als die Fläche des Marktes.

Die Geschäfte beteiligen sich direkt am Marktgeschehen und haben einen Stand vor ihrem Ladengeschäft. Im Falle einer Brand- oder Katastrophenmeldung können die Besucher des Marktes in die Ladengeschäfte ausweichen und die dort vorhandenen Rettungswege in andere Straßenbereiche bzw. Straßenzüge nutzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonder-öffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.
Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten Im Gegenzug wäre den Besuchern des Marktes die Möglichkeit, in den Geschäften Hilfe zu suchen, verwehrt.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einlegen.
Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@schluechtern.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Inhaber eines
- besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) oder
- Zugang zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Schlüchtern (SAFE-ID: DE.Justiz.61d97494-6430-4dfc-90cc-30cabc6b4f3c.5112) erheben.

Hinweis
Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren durch Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruches ist kostenpflichtig (§ 14 Hess. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Hess. Verwaltungskostengesetz).

Unseren Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter www.schluechtern.de/datenschutz

Hinweise
Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Schlüchtern, den 29.09.2026

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

252 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält an folgenden Tagen im **Oktober 2026** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum KUBE, Lotichiusstraße 38, Büro „Johann Joachim Weitzel“ im 1. OG, Tel.: 06661 / 85-484, ab:

Freitag, den 23. Oktober 2026

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort lediglich <u>Hilfe zur Antragstellung</u> erfolgen, jedoch <u>keine persönliche Fall-Beratung</u>!

253 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34,** an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.